

BERECHNUNGSBOGEN | PKW-UNFALLKOSTEN

Zur Vorlage beim Finanzamt

Name:

Mitgliedsnr.:

VZ:

Allgemein

1. Der Unfall ereignete sich auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte*1
..... Auswärtstätigkeit Fortbildung Familienheimfahrt
in (Ort)
2. Der Unfall ereignet sich am/um (Datum) (Uhrzeit)
3. Das Fahrzeug wurde angeschafft am
4. Ich bin Besitzer des Pkw's ja nein (Eigentümer und Anschrift)
5. Beweisunterlagen zur Schuldfrage liegen vor ja (z. B. Polizeibericht, Gerichtsurteil, Strafbefehl) nein
6. Unfallschilderung (Zeugen)

Der Unfall wurde weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht!

Ermittlung der abzugsfähigen Kosten

1. Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) Pkw nicht älter als 8 Jahre

Totalschaden	fortbestehende Wertminderung bzgl. technischer Mängel	(noch) nicht durchgeführte Reparatur	
Anschaffungskosten (Kaufpreis bei Anschaffung)			€
abzgl. „fiktive“ Afa			
Gewöhnliche Nutzungsdauer*2: 8 Jahre bzw. 96 Monate			
Nutzungsdauer bis zum Unfallzeitpunkt =	Monate		
= „fiktive“ Afa	Anschaffungskosten x	Monate/96 Monate	- €
= steuerlicher Buchwert bzw. Restwert im Zeitpunkt des Unfalls			= €
abzgl. Verkehrswert nach dem Unfall bzw. Schrottwert (z. B. Gutachten)			- €
Summe der abziehbaren AfaA (1)			= €

2. Reparaturkosten

.....	€
.....	€
Summe der Reparaturkosten (2)	= €

3. Sonstige Unfallkosten

Bergen, Abschleppen, ggf. Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst	€
Gutachterkosten, Rechtsanwalt-/Gerichtskosten	€
Fahrtkosten zur Reparaturwerkstatt, Gutachter, Gericht etc.: km x 0,30 €	€
Abmelden des Fahrzeuges, Kosten für Leihwagen, Arztkosten, Krankenhauskosten, Sonstiges	€
Summe der sonstigen Unfallkosten (3)	= €

4. Summe der abziehbaren Unfallkosten

Summe der abzugsfähigen AfaA (1)	€
Summe der Reparaturkosten (2) – Ansatz sofern nicht Summe 1	+ €
Summe der sonstigen Unfallkosten (3)	+ €
abzgl. steuerfreie Erstattungen (z. B. Versicherungsleistungen etc.)	- €
Summe der abziehbaren Unfallkosten	= €

Hinweis:

*1 Abzug der Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeitsstätte gem. BMF v. 18.11.2021 - IV C 5 – S 2351/20/10001 :002, Rn. 1 u. 30 sowie H 9.10 LStH "Unfallschäden".

*2 Eine Nutzungsdauer von 8 Jahren führt zu einer höheren Afa und ermöglicht die Berücksichtigung eines Unfalls auch noch im 7. und 8. Jahr gem. BFH, Urteil v. 21.08.2021 - VIII R 33/09.